

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/de793ba0-0eef-3aa1-82be-b7817a5d360b>

Bibliografie

Titel	Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzverordnung - StrlSchV)
Ämtliche Abkürzung	StrlSchV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	751-24-2

§ 80 StrlSchV - Behördliche Entscheidung

(1) ¹Hält der Strahlenschutzverantwortliche oder die beruflich exponierte Person die vom ermächtigten Arzt in der ärztlichen Bescheinigung getroffene Beurteilung für unzutreffend, so kann er oder sie eine Entscheidung der zuständigen Behörde beantragen. ²Die Entscheidung der zuständigen Behörde ersetzt die ärztliche Bescheinigung.

(2) ¹Die zuständige Behörde kann vor ihrer Entscheidung das Gutachten eines ärztlichen Sachverständigen einholen. ²Die Kosten des Gutachtens sind vom Strahlenschutzverantwortlichen zu tragen.

